

Anpassungen in der Beitragsordnung

Vorschlag I

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Lifetime-Memberships Beitrags von aktuell 500 EUR auf 600 EUR vor.

Begründung

Der Lifetime-Membership Beitrag sollte das Zehnfache des Alumni-Jahresbeitrags betragen. Vor einiger Zeit wurde dieser Beitrag nach zehn Jahren ohne Beitragssteigerung von 50 EUR auf 60 EUR angehoben. Der Lifetime-Membership Beitrag sollte daher folgen.

Vorschlag II

Streichung der Mitgliedschaftsform „Studienmitglieder (ST) – Junioren“.

Begründung

Bei der Mitgliedschaftsform sind wir bereits sehr kulant. I.d.R verändert sich der Mitgliedstatus bei Juniormitgliedern erst nach 3 Jahren. Bei Einreichung einer Studienbescheinigung (für den Master) wird die Junior-Mitgliedschaft noch einmal verlängert.

Vorschlag III

Änderung der Mahnstufen

Die letzte Fassung der Beitragsordnung enthält zum Beitragsmanagement Folgendes:

„Das Mahnverfahren der fwwg ist ein vierstufiger Prozess, welcher über das Kalenderjahr jeweils zum Quartalsende die Einleitung der nächsten Mahnstufe vorsieht. Ab der dritten Mahnstufe werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich zunächst auf 15 Euro. Bei Erreichen der vierten Mahnstufe, erhöhen sich die Bearbeitungsgebühren auf 30 Euro. Kann auch nach Einleitung der vierten Mahnstufe kein Eingang des Mitgliedsbeitrags verzeichnet werden, kann der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden. Die Verpflichtung der Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge sowie der Bearbeitungsgebühren bleibt hiervon unberührt.“

Änderungsvorschlag:

„Das Mahnverfahren der fwwg ist ein vierstufiger Prozess. Ab der dritten Mahnstufe werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich zunächst auf 15 Euro. Kann auch nach Einleitung der dritten Mahnstufe kein Eingang des Mitgliedsbeitrags verzeichnet werden, kann der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden. Bei Erreichung dieser vierten Mahnstufe, erhöhen sich die Bearbeitungsgebühren auf 30 Euro. Die Verpflichtung der Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge sowie der Bearbeitungsgebühren bleibt trotz Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.“ Der Vorstand entscheidet, ob ein Inkasso-Verfahren eingeleitet wird.

Begründung

Der im Jahr 2015 beschlossene Prozess sollte einigen Anpassungen unterzogen werden, die sich in täglichen Praxis der Geschäftsstelle als schwer oder nicht handhabbar erwiesen haben. Zunächst sind das die sehr großen Abstände zwischen den Mahnstufen. Es hat sich gezeigt, dass die Nachverfolgbarkeit für die Geschäftsstelle und die Zahlungsbereitschaft der Angemahnten durch die großen Abstände erheblich sinkt.

Zur Straffung des Prozess wird zudem vorgeschlagen, eine Mahnstufe zu entfernen, sodass die vierte Stufe bereits die Beendigung der Mitgliedschaft darstellt. Die Geschäftsstelle hält zwei Mahnungen nach Rechnungsstellung (bei Überweisungszahlern) bzw. nach erstem Hinweis auf veraltete Kontodaten (bei Abbuchungszahlern) für ausreichend, da die Mitglieder laut Satzung bereits dazu verpflichtet sind eine Änderung der Kontodaten unverzüglich und unaufgefordert zu melden und die Begleichung des Mitgliedbeitrags per Banküberweisung gemäß Beitragsordnung ohnehin nur noch in Ausnahmefällen genehmigt werden soll. Dies wurde bei Erstellung des Mahnverfahrens nicht ausreichend berücksichtigt.